



Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz

GStB

# BlitzReport spezial

## – Holzvermarktung –

Ausgabe 1/2018

### BlitzReport spezial – Holzvermarktung –

Der GStB informiert mit BlitzReport spezial – Holzvermarktung – in den nächsten Monaten, voraussichtlich bis ins Frühjahr 2019, kontinuierlich über die laufende Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung. Angelehnt an das etablierte Medium BlitzReport werden aktuelle Informationen in knapper Form zusammengestellt und Hinweise auf weiterführende Veröffentlichungen geboten. Die Ausgaben erscheinen nach Bedarf und ausschließlich elektronisch. Sie werden per Email an die Kommunalverwaltungen versandt und stehen auf der Homepage des GStB zur Verfügung.

Eine Weiterleitung an die waldbesitzenden Ortsgemeinden sowie an alle weiteren Betroffenen und Interessierten ist unter Beibehaltung der Quellenangabe ausdrücklich erwünscht!

BR-Holz 01/01/18 DS

### Vergaberecht

Der Verkauf von Holz durch Kommunen stellt für sich genommen keinen öffentlichen Auftrag dar. Da keine Leistungen beschafft werden, ist der Abschluss eines Holzkaufvertrages nicht ausschreibungspflichtig. Beauftragt die Kommune einen Dritten mit der Holzvermarktung handelt es sich hingegen um einen Dienstleistungsauftrag. Als öffentlicher Auftrag unterliegt er dem Vergaberecht und erfordert grundsätzlich die Durchführung eines Vergabeverfahrens. Angesichts der Höhe des Auftragswertes für die „Dienstleistung Holzvermarktung“ dürfte regelmäßig eine Unterschwellenvergabe vorliegen. Gemäß der Unterschwellenvergabeverordnung aus dem Jahr 2017, die in Rheinland-Pfalz durch eine Neufassung der VV über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen umgesetzt werden soll, ist ein vergaberechtsfreier Direktauftrag nur bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig. Kommt nach den Schwellenwerten eine freihändige Vergabe in Betracht, sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. In Verbindung mit der anstehenden Neustrukturierung der Holzvermarktung haben waldbesitzende Kommunen, die eine private Holzvermarktungsorganisation beauftragen wollen, das Vergaberecht und die Vergabewertgrenzen bei der Auftragsvergabe zu beachten.

Die fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, die in der Rechtsform der GmbH gegründet werden sollen, sind hingegen In-House-fähig und die „Dienstleistung Holzvermarktung“ kann vergaberechtsfrei wahrgenommen werden. Zur Wahrung des In-House-Privilegs nach § 108 Abs. 4 GWB scheidet eine direkte Beteiligung privater Waldbesitzer oder deren Zusammenschlüsse an einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation aus. Das vergaberechtsfreie In-House-Geschäft setzt voraus, dass im Sinne des Wesentlichkeitskriteriums (§ 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB) max. 20% des Umsatzes über sog. Fremdarbeiten (z. B. Holzvermarktung für Dritte) erbracht werden.

BR-Holz 02/01/18 DS

## **Förderrichtlinie**

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat im April 2018 den Entwurf einer Förderrichtlinie zum Aufbau von Holzvermarktungsstrukturen vorgelegt. An der Ausgestaltung des Entwurfs war der GStB im Vorfeld maßgeblich beteiligt. Gefördert werden aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs sowohl der Aufbau und Betrieb kommunaler Holzvermarktungsorganisationen als auch die Erweiterung bestehender privater Holzvermarktungsorganisationen um Holz aus dem Kommunalwald. Gefördert werden stets Holzvermarktungsorganisationen, nicht einzelne Waldbesitzer.

Im Hinblick auf die Förderung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen ist die zu erwartende Vermarktungsmenge der angeschlossenen Kommunen die wichtigste Eingangsgröße für die Förderung. Erst ab einer Mindestvermarktungsmenge von 100.000 fm pro Jahr wird eine Förderung gewährt; diese liegt bei 250.000 Euro pro Jahr. Bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr wird die Förderhöchstsumme von 500.000 Euro pro Jahr erreicht. Mit dieser Form der Förderung soll eine Lenkungswirkung hin zu größeren, am Markt wettbewerbsfähigen Organisationen ausgelöst werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände begrüßen in ihrer Stellungnahme den Entwurf der Förderrichtlinie. Sie weisen allerdings darauf hin, dass die Förderung ausschließlich aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen soll. Über den originären Landeshaushalt erfolgt bedauerlicherweise keine Mittelbereitstellung, obwohl dies sachgerecht und angemessen wäre.

BR-Holz 03/01/18 DS

## **WinForstPro; Software für die Holzvermarktung**

Bei Landesforsten ist für die Holzvermarktung eine eigens zu diesem Zweck entwickelte Software im Einsatz – WinForstPro. Sie wurde zusammen mit der Firma Latschbacher entwickelt. Das Gesamtkonzept zur Neustrukturierung der Holzvermarktung sieht vor, dass die neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften (kHVG) dieses System ebenfalls einsetzen, in etwas modifizierter Form („WinForstPro kommunal“). Im Hinblick auf die Holzbereitstellung durch Landesforsten und für einen reibungslosen Übergang ist dies unverzichtbar. Daher gestattet Landesforsten den kHVG, im Einvernehmen mit der Firma Latschbacher, diese Software ohne Zahlung gesonderter Lizenzgebühren zu nutzen.

Aus kartellrechtlichen Gründen („Geheimwettbewerb“) ist jedoch eine getrennte Datenhaltung bezüglich der marktrelevanten Daten (insbesondere Mengen- und Kundendaten sowie Preise) erforderlich. Dies gilt sowohl gegenüber Landesforsten als auch für die kHVG unter einander. Nicht betroffen von der getrennten Datenhaltung sind die Stammdaten der Waldbesitzer sowie die Sortimentsbezeichnungen; diese werden weiterhin zentral bei Landesforsten gepflegt und mit den kHVG synchronisiert. Die erforderlichen Programmierarbeiten veranlasst das Land auf eigene Kosten.

Der Betrieb von WinForstPro kommunal ist Aufgabe jeder einzelnen kHVG auf eigene Kosten. Hierzu sind auch externe Dienstleistungen

erforderlich. Diese betreffen zum einen die (getrennte) Datenhaltung in einem entsprechenden Rechenzentrum; dies soll künftig zentral über die KommWIS organisiert werden, die entsprechende Serverleistungen bereitstellt. Zum anderen übernimmt die Firma Latschbacher – wie bei Landesforsten – die Wartung und den Service von WinForstPro kommunal. Hierüber werden die KHVG jeweils Einzelverträge mit KommWIS bzw. der Firma Latschbacher abschließen.

BR-Holz 04/01/18 TR

## **Landeswaldgesetz; Bundeskartellamt**

Der Landtagsausschuss für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat am 17. 04. 2018 ein Anhörverfahren zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes, der in Verbindung mit der Neustrukturierung der Holzvermarktung erforderlich ist, durchgeführt. Neben dem GStB zählte auch das Bundeskartellamt zu den Eingeladenen. In seiner Stellungnahme vom 09. 04. 2018 (Vorlage 17/2967) begrüßt das Bundeskartellamt ausdrücklich den in Rheinland-Pfalz eingeschlagenen Weg bezüglich der Holzvermarktung. Unter anderem wird ausgeführt: „Die Bündelung der kommunalen Holzvermarktung in Kooperationen mit jeweils rund 200.000 fm an vermarktungsfähiger Rundholzmenge begegnet aus kartellrechtlicher Sicht keinen Bedenken, sondern hält sich in der Größenordnung von kartellrechtlich zulässiger Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen. Dabei erscheint es aber wichtig, dass die kommunalen Holzverkaufsorganisationen auch offen für die Vermarktung von Holz aus privatem Waldbesitz sind. Dass dies gegen ein Entgelt und nicht über die Aufnahme privater Waldbesitzer als Gesellschafter erfolgt, um das sog. In-house-Privileg des § 108 Abs. 4 GWB zu wahren, erscheint vertretbar; dabei ist aber zu beachten, dass das Entgelt tatsächlich nach dem Kostendeckungsmaßstab erhoben wird, d. h. für private Waldbesitzer nicht prohibitiv hoch ist.“

Ferner verweist das Bundeskartellamt in seiner Stellungnahme auf die vorgelagerten Dienstleistungen, die staatliche Forstämter und Revierleiter auch für kommunale und private Waldbesitzer erbringen. Hier könnten sich – je nach Ausgang des Verfahrens beim BGH – kartellrechtliche Handlungserfordernisse über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus ergeben.

BR-Holz 05/01/18 DS

## **Kartellverfahren gegen das Land Baden- Württemberg; BGH- Entscheidung**

Der BGH hat nach der mündlichen Verhandlung am 10. 04. 2018 die Urteilsverkündung im Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg für den 12. 06. 2018 anberaumt. Die Entscheidung könnte auch für Rheinland-Pfalz bezüglich der staatlichen Dienstleistungen im Gemeindevwald, die der Holzvermarktung vorgelagert sind, von erheblicher Relevanz sein.

Das Land Baden-Württemberg hatte gegen den Kartell-Beschluss des OLG Düsseldorf vom 15. 03. 2017 Rechtsbeschwerde eingelegt. Dem Land wurde untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 ha durchzuführen. Ebenso darf das Land für Besitzer von Waldflächen mit einer Größe von über 100 ha nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchführen, wenn es hierfür eigenes Personal einsetzt oder für seine Dienstleistungen keine kostendeckenden Entgelte verlangt.

BR-Holz 06/01/18 DS

### **Kontakt:**

Dr. Stefan Schaefer

Telefon: 0 61 31 – 23 98 124

E-Mail: dschaefer@gstbrp.de

Dr. Thomas Rätz

Telefon: 0 61 31 – 23 98 127

E-Mail: traetz@gstbrp.de

Andreas Nick

Telefon: 0 61 31 – 23 98 120

E-Mail: anick@gstbrp.de